



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.42 RRB 1928/1149**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 21.06.1928
P. 449

[p. 449] In Sachen des A. Zimmerli, Mineralwerke. in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Am 23. März 1928 erteilte die Bausektion I des Stadtrates Zürich H. Zimmerli, Mineralwerke, in Zürich 4, die Baubewilligung für die Erstellung eines Anbaues mit Autoremise auf Kat.-Nr. 3306 Eglistraße 25, in Zürich 4, unter der Bedingung der Erteilung einer Ausnahmegewilligung für das rückwärtige Zusammenbauen und die Überschreitung der zulässigen Gebäudetiefe.

B. Am 12. Juni 1928 stellten Gebr. Schenker, Baugeschäft, in Zürich 3, namens H. Zimmerli ein Gesuch um Erteilung der nötigen Bewilligung. Aus betriebstechnischen Gründen werde an der Ostfassade ein Bureaugebäude erstellt, in welchem noch ein Arbeitsraum, ein Waschraum und ein Abort eingerichtet werden. Dem Betriebsinhaber werden durch die Baute die Kontrolle und die Übersichtlichkeit über den Betrieb erleichtert.

Es kommt in Betracht:

An dem Werkstattgebäude von 42,5 m Länge auf Kat.-Nr. 3306 soll ein Bureaugebäude angebaut werden zwecks Verlegung der Bureaux zur Werkstatt, wodurch die Übersicht über den Betrieb erleichtert wird. Gleichzeitig werden für die Arbeiter im Untergeschoß ein Eßraum, ein Waschraum und ein Abort eingerichtet, was aus hygienischen Gründen vorteilhaft ist. Die Anbaute wird 6,50 m lang, sodaß die normale Gebäudetiefe um 29 m überschritten wird. Es handelt sich aber nur um eine niedrige Baute in einem großen Grundstück, das stets, wie das Nachbargrundstück, für gewerbliche Zwecke verwendet worden ist. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Erteilung der Ausnahmegewilligung.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. H. Zimmerli, Mineralwerke, in Zürich, wird für die Erstellung eines Anbaues an das Werkstattgebäude Assek.-Nr. 3278 auf Kat.-Nr. 3306 an der Eglistraße 25, in Zürich 4, gemäß den vorgelegten Plänen und der Baubewilligung vom 23. März 1928 eine Ausnahmegewilligung für die Überschreitung der normalen Bautiefe und das rückwärtige Zusammenbauen erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 35, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.



III. Mitteilung an H. Zimmerli, Mineralwerke, Eglistraße 25, in Zürich 4, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/28.03.2017*]